



Friedhofsgebührensatzung

Präambel

Grundlage für den Erlass der Satzung bilden die §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, (Nr. 38) und die §§ 1, 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19,(Nr. 36) und des § 31 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Damit soll vermieden werden, dass Texte durch vielfache Wiederholungen der weiblichen, männlichen und diversen Bezeichnungen unangemessen verlängert und verkompliziert werden.

§ 1 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/Beisetzung zu veranlassen,
 - b) den Antrag auf Nutzung, Verlängerung der Grabstätten, Grabstellen oder Einrichtungen gestellt hat,
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat,
 - d) den Antrag auf Verwaltungstätigkeit stellt.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erhebt für
 - die Nutzung und Verlängerung der Grabstätte oder Grabstelle,
 - ihrer Einrichtungen,
 - der Antragsbearbeitung (als Verwaltungsgebühren),
 - für DienstleistungenGebühren.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Positionen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Position eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin



§ 3 Gebührentarife

Es werden Gebühren wie in nachfolgenden Tarifstellen erhoben:

1. Nutzungsgebühren				in €
1.	Urnenreihengrabstätte			140,00
2.	Erdreihengrabstätte			875,00
3.	Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen			325,00
4.	Erd- und Urnenwahlgrabstätte (für 20 Jahre)	1.	einstellig	986,25
		2.	jede weitere	986,25
5.	Grabstätte in besonderer Lage (für 20 Jahre)	1.	einstellig	1811,25
		2.	jede weitere	1811,25
6.	Ablösegebühr frühzeitige Einebnung je m ² /monatlich			0,24
7.	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage (UGA – A)			435,00
8.	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit Stele bzw. Wandtafel (UGA – HA)			540,00
9.	Grabstelle in Erdgemeinschaftsanlage (EGA - HA)			1.770,00
10.	Grabstelle in Sternenkindergemeinschaftsanlage (SGA – HA) (für 20 Jahre)			450,00
11.	Grabstelle in Baumgemeinschaftsanlage (BGA – HA)			888,75
12.	Verlängerung bei Urnenbeisetzungen			1/15 pro Jahr
13.	Verlängerung bei Erdbestattungen			1/20 pro Jahr
14.	Nutzung der Trauerhalle			280,00
2. Verwaltungsgebühren (Antragsbearbeitung)				
1.	Kurzfristige Terminänderung für Beisetzungen und Bestattungen (2 Tage vor festgesetztem Termin)			15,00
2.	Frühzeitige Einebnung			30,00
3.	Ausnahmegenehmigungen			10,00
4.	Errichtung stehendes Grabmal			100,00
5.	Errichtung liegender Gedenkstein			50,00
6.	Errichtung Grababdeckplatte			50,00
7.	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes			20,00
8.	Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes			50,00
9.	Ausbettung einer Urne außerhalb des Friedhofes			10,00
10.	Ausbettung eines Sarges außerhalb des Friedhofes			30,00

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin



3. Dienstleistungen				
1.	Öffnen und schließen der Grabstelle in Gemeinschaftsanlage			
1.	Abnehmen und auflegen der Gedenkplatte bei Erdröhren			59,50
2.	Urnengrabstelle			119,00
3.	Erdgrabstelle einstellig			714,00
4.	Erdgrabstelle in Sternkindergemeinschaftsanlage			357,00
2.	Gravurarbeiten je Zeichen			10,11
3.	Beräumung von Grabstätten			
1.	Entfernung und Entsorgung Einfassung sowie Begradigung und Auffüllung			
1.	Urnengrabstätte (1 Urne)			77,35
2.	Urnengrabstätte bis 4 Stellen			95,20
3.	Erdengrabstätte			285,60
4.	Erd- Urnengrabstätte	1.	einstellig	285,60
		2.	jede weitere	238,00
5.	Grabstelle in besonderer Lage	1.	einstellig	285,60
		2.	jede weitere	238,00
2.	Entfernung und Entsorgung bauliche Anlagen			
1.	Grabmal stehend mit Sockel und Fundament			119,00
2.	Grabmal liegend mit Sockel und Fundament			119,00
3.	Grababdeckplatte			47,60
3.	Entfernung und Entsorgung Bepflanzung			
1.	Bewuchs (Bodendecker, Blumen, Stauden etc.) je m ²			29,75
2.	Hecke je Meter			14,28
3.	Koniferen je Stück			27,25
4.	Kieselsteine je m ²			29,75

§ 4 Leistungsbestandteile der Gebühren

Folgende Leistungsbestandteile sind in den Gebühren enthalten:

- (1) bei den Grabstätten mit Nutzungsrechten
 1. Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
 2. Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
 3. Beratung, Ausfertigung des Nutzungsnachweises sowie des Nutzungsvertrages (nur bei Grabstätte in besonderer Lage)
 4. Änderung des Nutzungsrechts
 5. jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale



6. Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, der Hecken, Baumschnitt und Bepflanzung (außerhalb der Grabflächen)
 7. Unterhaltung des Wasserleitungssystems
 8. Wasserverbrauch
 9. Abfallberäumung- und Entsorgung
 10. Verwaltungsaufwand
- (2) bei den Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen
1. Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen
 2. Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, der Hecken, Baumschnitt, Baumkontrolle und Bepflanzung (außerhalb der Grabflächen)
 3. Unterhaltung des Wasserleitungssystems
 4. Wasserverbrauch
 5. Abfallberäumung- und Entsorgung
 6. Verwaltungsaufwand
- (3) bei der Nutzung der Trauerhalle
1. Bereitstellung, Reinigung und Vorhalten der Trauerhalle
 2. Nutzung des Inventars für die Zeit der Trauerfeier
 3. Heizung und Beleuchtung
 4. Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in und an der Halle
 5. Abfallberäumung- und Entsorgung
- (4) bei Verlängerungen von Nutzungsrechten werden für die Berechnung die Gesamtkosten aus der Tarifstelle 1 und der jeweiligen Grabart als Gebühr verwendet. Diese Gebühr wird durch die vertragliche Nutzungszeit berechnet (Monatswert). Der Monatswert wird mit den Verlängerungsmonaten multipliziert.
- (5) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge inklusive Umsatzsteuer.

§ 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) i.V.m. der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
1. Überwachung der Friedhöfe, Einhaltung der Friedhofsordnung
 2. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z.B. Bescheid Erstellung von Gebühren, Urkundenerstellung Nutzungsrecht, Genehmigung Errichtung von Grabanlagen, Gravurarbeiten an Grabgemeinschaftsanlagen, Bereitstellung der Grabstellen)
 3. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
 4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen vor Beisetzungen
 5. Herausgabe der Urnen
 6. Datenübermittlung ans Finanzwesen für Kassenrelevante Buchungen



- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
1. der Vorname, der Name, die Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
 2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungstermin, Beisetzungsort)
 3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 6 Übergangsregelung

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte, werden die bestehenden separaten Bewirtschaftungsgebühren weiter erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 rückwirkend in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin,

gez.
Sabine Löser
Bürgermeisterin